

chung entwickelt wurde, zu unterstellen.<sup>552</sup> Warum die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht aber nicht einfach dem Deliktsstatut unterstellt werden kann, wurde bereits ausführlich im Rahmen der deutschen Rechtslage geklärt. Zum einen würde das Deliktsstatut nur das anwendbare Recht hinsichtlich der Verletzung von Immaterialgüterrechten liefern, aber gerade keine Aussagen über die erste Inhaberschaft treffen. Zum anderen sind beide internationalprivatrechtlichen Prinzipien nicht identisch. Während die *lex loci delicti* das Vorliegen einer Verletzungshandlung bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene prüft, wird das Schutzland als maßgebliche Rechtsordnung allein mit Hilfe des Klägervortrags ermittelt. Erst wenn das anwendbare Recht bestimmt wurde, stellt sich auf sachrechtlicher Ebene die Frage, ob dem Kläger das geltend gemachte Recht tatsächlich zusteht und ob dieses Recht auch im Schutzland verletzt wurde.<sup>553</sup>

## II. Allgemeine Grundsätze im französischen IPR

Auch das französische IPR enthält allgemeine Regelungen und Grundsätze, deren Inhalt sowie Geltung im Bereich des internationalen Urheberrechts im Folgenden erläutert werden. Zunächst gilt es, Inhalt und Relevanz des *ordre public*-Vorbehalts zu untersuchen (unter 1). Die Frage, ob der Verweis auf eine fremde Rechtsordnung einen Gesamt- oder einen Sachnormverweis darstellt, wird im Anschluss hieran erörtert (unter 2). Abschließend soll ein Überblick über die Regelungen der *loi de police* gegeben werden (unter 3.).

### 1. *Ordre public*-Vorbehalt

Der Grundsatz des *ordre public* ist im französischen IPR ebenso wie im deutschen Recht bekannt und gebräuchlich. Er stellt eine Ausnahmeregelung dar, mit deren Hilfe das nach den allgemein geltenden Kollisionsregeln ermittelte Recht verdrängt wird. Jedoch anders als in Deutschland, wo sich die Gerichte bisher nicht zur Geltung des *ordre public*-Vorbehalts im Bereich des internationalen Urheberrechts geäußert haben, war das Eingreifen des *ordre public international* in der französischen Rechtsprechung regelmäßig Gegenstand von Entscheidungen im internationalen Urheberrecht. Zur Debatte stand dabei nicht, ob der *ordre public international* hier überhaupt Anwendung finden kann. Stattdessen wurde stets das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen diskutiert, die ein Eingreifen des Vorbehalts auslösen.

Grundsätzlich sind verschiedene Ausgestaltungen des *ordre public* zu beachten. Vom *ordre public interne* spricht man, wenn es sich um innerstaatlich zwingendes

552 Diese Auffassung vertreten immerhin *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1210 ff.

553 Siehe hierzu ausführlich oben 5. Kap. § 1 I 2 a).

Recht handelt.<sup>554</sup> Ein Teil dieser innerstaatlich zwingenden Regelungen muss auch im internationalen Rechtsverkehr beachtet werden und unterliegt daher dem französischen *ordre public international*.<sup>555</sup> Der Grundsatz ist nicht gesetzlich kodifiziert, aber gewohnheitsrechtlich anerkannt.<sup>556</sup> Er führt dazu, dass die französischen Gerichte unabhängig von dem durch das allgemeine Kollisionsrecht ermittelten anwendbaren Recht die französischen Normen bei Vorliegen dieses zwingenden Charakters anwenden müssen, diese Regelungen damit auf internationaler Ebene Geltung beanspruchen.<sup>557</sup> Daneben existiert der Begriff des *ordre public européen*, welcher zumindest teilweise in dem Sinne verstanden wird, dass er die wesentlichen Rechtsgrundsätze der Europäischen Gemeinschaft betrifft.<sup>558</sup>

Bei der Anwendung des französischen *ordre public* geht der Richter in drei Schritten vor.<sup>559</sup> Zunächst ermittelt er das maßgebliche Recht nach den allgemein geltenden Kollisionsregeln. Führt dies zur Anwendbarkeit eines ausländischen Rechts, prüft er im Anschluss, ob das Resultat gegen den französischen *ordre public* verstößt.<sup>560</sup> Ist dies der Fall, wird in einem dritten Schritt das anwendbare ausländische Recht verdrängt und durch das französische Recht als dasjenige des Forumstaates ersetzt. Diese Auswechslung der anwendbaren Regelungen bezieht sich jedoch nicht auf das ausländische Recht in seiner Gesamtheit, sondern nur auf die einzelnen Normen, die gegen den *ordre public* verstoßen.<sup>561</sup>

Obwohl das Eingreifen des *ordre public international* bereits mehrfach Gegenstand französischer Gerichtsentscheidungen war, verursacht die Frage, was genau unter den Begriff des *ordre public international* fällt, Schwierigkeiten. Da dieser

554 Siehe Art. 6 Code Civil; hierzu Blumenwitz, in: *Staudinger Kommentar*, 2003, Art. 6 EGBGB Rn. 178.

555 Der Begriff des *ordre public international* ist daher enger als derjenige des *ordre public interne*, siehe hierzu auch *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 365 f.

556 Blumenwitz, in: *Staudinger Kommentar*, 2003, Art. 6 EGBGB Rn. 178.

557 *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 366, die von einer unglücklichen Terminologie sprechen und die Begriffe „*ordre public au sens du droit international privé*“ und „*ordre public au sens du droit civil interne*“ für passender halten; siehe zu den Begrifflichkeiten auch *Kropholler*, *Internationales Privatrecht*, 2004, S. 242 f.; Der Begriff des *ordre public international* ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff des internationalen *ordre public*. Der internationale *ordre public* bedeutet den Ausschluss von Normen, die gegen völkerrechtliche Vorschriften verstoßen. Siehe zu dieser Differenzierung *Schütz*, *Der internationale ordre public*, 1984, § 1 II. Mit den unterschiedlichen Begriffen des *ordre public* aus deutscher Sicht beschäftigt sich auch *Sonnenberger*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 6 EGBGB, Rn. 19.

558 Siehe zum Begriff des europäischen *ordre public* *Schütz*, *Der internationale ordre public*, 1984, § 1 V; *Sonnenberger*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 6 EGBGB, Rn. 19; *Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières*, *Droit international privé*, 2007, Rn. 254-6.

559 Zur Prüfungsreihenfolge der Gerichte siehe *Mayer/Heuzé*, *Droit international privé*, 2004, Rn. 199.

560 Maßgeblich ist nicht der abstrakte Inhalt des fremden Gesetzes, sondern vielmehr, dass die Anwendung im konkreten Fall gegen das Recht des Forumstaates verstößt; siehe *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 357; *Mayer/Heuzé*, *Droit international privé*, 2004, Rn. 205-1.

561 *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 364 m.w.N.

sich aus dem *ordre public interne* ableitet, sei zunächst dessen Inhalt näher dargestellt. Eine konkrete und insbesondere abschließende Aufzählung der Normen und Bereiche, die zum *ordre public interne* zählen, ist dabei nicht möglich. Einen Anhaltspunkt kann man aber in seinen drei Funktionen sehen.<sup>562</sup> Zum einen dient er zur Verdrängung ausländischen Rechts, wenn dessen Anwendung zu unbilligen Ergebnissen führt, welche im Widerspruch zum *droit naturel* in Frankreich stehen. Hierunter fallen beispielsweise Normen, die einer Person bestimmte Rechte aus rassistischen Gründen entziehen, oder die es einer Person erlauben, in die Freiheit eines anderen einzugreifen und diese zu beschränken.<sup>563</sup> Des Weiteren greift er zur Verteidigung von Grundprinzipien ein, welche das politische und soziale Fundament der französischen Gesellschaft bilden. Genannt werden hier in der Regel der Grundsatz der Monogamie oder die Laizität des Staates.<sup>564</sup> Zuletzt dient der *ordre public* zum Schutz gewisser Vorstellungen und Ziele, die vom Staat mit Hilfe von Gesetzen verfolgt werden. Im Französischen spricht man von *certaines politiques législatives*. Hierunter versteht man beispielsweise das absolute Verbot der Ehescheidung, welches in Frankreich bis 1884 galt, oder das Verbot der Ehescheidung durch beidseitiges Einvernehmen, das bis 1975 Anwendung fand.<sup>565</sup> Ob ein Eingreifen des französischen *ordre public*-Vorbehalts gegeben ist, kann nur für jeden Einzelfall gesondert beantwortet werden. Erforderlich ist jedenfalls, dass die betroffene Regelung ein Teil des *ordre public interne* bildet. Wie genau sich dies im Hinblick auf die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht auswirkt, soll weiter unten anhand ergangener Gerichtsentscheidungen geprüft werden.<sup>566</sup>

## 2. Renvoi

Gelangt nach Prüfung des französischen IPR eine fremde Rechtsordnung zur Anwendung, so geht man in Frankreich in der Regel von einem Gesamtverweis aus. Wie in Deutschland kann es daher je nach Rechtsordnung des Landes, auf das verwiesen wurde, zu einem Rück- oder Weiterverweis kommen (Renvoi). Das französische IPR unterscheidet zwischen dem *Renvoi au premier degré* (das nach dem fran-

562 Siehe zu diesen *Mayer/Heuzé*, *Droit international privé*, 2004, Rn. 200 mit Beispielen; ebenso *Sirinelli*, Anm. zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 317 f.

563 *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 358; *Sirinelli*, Anm. zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 318; *Mayer/Heuzé*, *Droit international privé*, 2004, Rn. 200, der einen besonders deutlichen Fall des letzteren Beispiels in einem Gesetz sieht, welches die Sklaverei erlaubt.

564 *Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières*, *Droit international privé*, 2007, Rn. 253; auch *Mayer/Heuzé*, *Droit international privé*, 2004, Rn. 200; *Sirinelli*, Anm. zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 318.

565 Siehe hierzu *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 359; *Mayer/Heuzé*, *Droit international privé*, 2004, Rn. 200; *Sirinelli*, Anm. zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 318.

566 Siehe unten 6. Kap. § 2 III 2 b).

zösischen IPR ermittelte anwendbare Recht verweist zurück auf das Recht des Forumstaates) und dem *Renvoi au deuxième degré* (das nach dem französischen IPR ermittelte anwendbare Recht verweist auf das Recht eines dritten Staates).<sup>567</sup> Da das Rechtsinstitut des Renvoi jedoch gesetzlich nicht geregelt ist, ist hinsichtlich der Frage, ob es auch im Bereich des internationalen Urheberrechts Anwendung findet, auf die einschlägigen Gerichtsentscheidungen in diesem Gebiet abzustellen. Insofern ist festzuhalten, dass in den Fällen, in denen das französische IPR aufgrund eines grenzüberschreitenden Bezugs für den Bereich des internationalen Urheberrechts zur Anwendung gelangte, in keiner der Gerichtsentscheidungen auf eine mögliche Rück- oder Weiterverweisung eingegangen wird. Während die Gerichte in Frankreich mehrere Male diesbezüglich die kollisionsrechtliche Anknüpfung der *lex originis* für maßgeblich erklärten, wurde anschließend nicht in einem weiteren Schritt geprüft, ob die Rechtsordnung des Ursprungslandes, bei welchem es sich nicht um Frankreich handelte, hinsichtlich der Zuweisung des Urheberrechts auf der Grundlage des eigenen IPR vielleicht auf eine andere Rechtsordnung verwies. In der Praxis fand daher zumindest in der Vergangenheit kein Gesamtverweis statt, sondern ein Verweis auf die materiellen Urheberrechtsvorschriften des Ursprungslandes.<sup>568</sup>

### 3. *Loi de police*

Darüber hinausgehend hat zumindest im Rahmen der *John Huston*-Rechtsprechung die französische *loi de police* eine gewisse Bedeutung auch im Bereich des internationalen Urheberrechts erhalten.<sup>569</sup> Hierbei handelt es sich um materiellrechtliche Normen, welche vom Gericht zwingend angewendet werden müssen. Das Finden einer allgemeinen Definition dieser Normen ist wegen ihrer Vielfältigkeit schwierig. Grundsätzlich kann man wohl sagen, dass es sich um sachrechtliche Normen handelt, die besondere politische, soziale oder wirtschaftliche Ziele verfolgen.<sup>570</sup> Die

567 Mayer/Heuzé, *Droit international privé*, 2004, Rn. 217 f.

568 Siehe hierzu beispielsweise Cass. civ. vom 22.12.1959 – „Le Chant du Monde“, Rev. crit. DIP 1960, 361 m. Anm. Terré; ebenso JDI 1961 (88), 420 m. Anm. Goldman; TGI Paris, Urteil vom 14.2.1977 – „Dimitri Ionesco“, RIDA 1978 (97), 179; CA Paris vom 6.2.1986 – „Les Aristochats“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1989, II, Nr. 3376, Annexe 7; CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979 m. Anm. Edelman, S. 992 (deutsche Übersetzung in GRUR Int. 1989, 936); CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. Ginsburg.

569 Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220 m. Anm. Ginsburg/Sirinelli; La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1991 II, Nr. 21731 m. Anm. Françon; Rev. crit. DIP 1991, 752 m. Anm. Gautier; eine deutsche Übersetzung des Urteils findet sich in GRUR Int. 1992, 304.

570 In diesem Sinne Mayer/Heuzé, *Droit international privé*, 2004, Rn. 121 f., welche sich a.a.O. auf eine Definition von Ph. Franceascakis berufen, wonach zur *loi de police* gehören „les lois dont l’observation est nécessaire pour la sauvegarde de l’organisation politique, sociale, ou

Einordnung einer Norm in die *loi de police* erfolgt in der Prüfungsreihenfolge vor der Anwendung der allgemeinen Kollisionsnormen. Fallen Normen in den Bereich der inländischen *loi de police*, müssen sie auf den Sachverhalt Anwendung finden, unabhängig von jeder weiteren kollisionsrechtlichen Behandlung des Falles. Ein eventuelles Eingreifen des *ordre public international* findet dann keinerlei Beachtung mehr.<sup>571</sup>

## § 2 Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze des französischen IPR gilt es nun der Frage nachzugehen, welche kollisionsrechtlichen Anknüpfungen in Frankreich hinsichtlich der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht von den Gerichten angewendet bzw. von den Vertretern der Literatur gefordert werden. Wie bereits zum deutschen Recht soll zunächst ein allgemeiner Überblick über die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft an Urheberrechten gegeben werden (unter I), bevor näher auf die internationalprivatrechtliche Beurteilung der in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke, inklusive der Filmwerke, eingegangen wird (unter II). Abschließend soll der Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht gerichtet werden (unter III).

### I. Erwerb von Urheberrechten

Auch in Frankreich gilt im materiellen Urheberrecht das Schöpferprinzip. Art. L 111-1 al.1 CPI folgend genießt der Urheber allein aufgrund seiner Schöpfung an diesem Werk ein ausschließliches und absolutes immaterielles Eigentumsrecht.<sup>572</sup> Das Bestehen oder der Abschluss eines Werk- oder Dienstverhältnisses lässt die Geltung des Schöpferprinzips unberührt, Art. L 111-1 al.3 CPI. Ebenso wie in Deutschland hält das französische Recht damit ganz strikt an diesem Prinzip fest und folgt der kontinentaleuropäischen Tradition. Insoweit bestehen zwischen dem fran-

économique du pays.“ Im Deutschen spricht man von Eingriffsnormen, im Englischen von *mandatory rules*.

571 Zu diesem wichtigen Unterschied zwischen *loi de police* einerseits und *ordre public* andererseits siehe *Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières*, *Droit international privé*, 2007, Rn. 251; siehe grundsätzlich zur *loi de police* im französischen Recht *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 251; *Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières*, *Droit international privé*, 2007, Rn. 125 f.; *Mayer/Heuzé*, *Droit international privé*, 2004, Rn. 121 f.; in Deutschland hat sich ein solches Verständnis der Eingriffsnormen nicht durchsetzen können, siehe oben 5. Kap. § 1 II 3.

572 Art. L 111-1 al.1 CPI lautet: „L’auteur d’une œuvre de l’esprit jouit sur cette œuvre, du seul fait de sa création, d’un droit de propriété incorporelle exclusif et opposable à tous.“ Siehe für eine deutsche Übersetzung des französischen *Code de la propriété intellectuelle* aus dem Jahre 1994 *Dreier/Krasser*, *Das französische Gesetzbuch des geistigen Eigentums*, 1994, S. 94 ff.